



Sitzungsvorlage 510/072/2017

Amt/Abteilung: Jugendamt Datum: 04.10.2017	Aktenzeichen: 510		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	16.10.2017	Vorberatung N	
Jugendhilfeausschuss	24.10.2017	Vorberatung Ö	
Hauptausschuss	07.11.2017	Vorberatung Ö	
Stadtrat	21.11.2017	Entscheidung Ö	

Betreff:

Beitritt zur bestehenden Zweckvereinbarung Schwerpunktjugendamt Trier

Beschlussvorschlag:

Der JHA empfiehlt dem Stadtrat, dem vorgelegten Entwurf der Zweckvereinbarung zuzustimmen, wonach das Jugendamt der Stadt Trier die Aufgaben des Jugendamtes u.a. der Stadt Landau in der Pfalz zur Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (Clearingverfahren nach § 3 LVO über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher) als Schwerpunktjugendamt wahrnimmt. Die Zustimmungsempfehlung gilt auch für etwaige Änderungsforderungen seitens der ADD, soweit die Zweckvereinbarung im Kernbereich unangetastet bleibt.

Begründung:

Nach § 42 a SGB VIII ist das örtlich zuständige Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Zu den Aufgaben der Jugendämter bei der vorläufigen Inobhutnahme gehören insbesondere die qualifizierte Inaugenscheinnahme des jungen Menschen zur Feststellung der Minderjährigkeit sowie die kindgerechte Unterbringung und Versorgung. Mit Ablauf der vorläufigen Inobhutnahme und der Festlegung der Verteilung durch das Land wird der junge Mensch durch das Zuweisungsjugendamt in Obhut genommen. Nach § 3 der LVO über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 25.01.2017 können Jugendämter benachbarter Kreise und Städte im Benehmen mit dem Landesjugendamt nach Maßgabe des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit eine gemeinsame Stelle bilden, die Aufgaben der Jugendämter wahrnimmt (Schwerpunktjugendamt). Das Jugendamt Trier wurde bereits im Jahr 2015 Schwerpunktjugendamt. Die Bildung von Schwerpunktjugendämtern hat sich bewährt und in Trier konnten gute Erfahrungen in der Praxis gesammelt werden. Das Land erstattet den Schwerpunktjugendämtern für jede Inobhutnahme 1.046 Euro. Die Dauer der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII wird in der Regel auf zwei Monate beschränkt. Nach Ablauf der zwei Monate erfolgt die landesinterne Verteilung zum Zuweisungsjugendamt. Die Stadt Trier hat den Jugendämtern vorgeschlagen, sich der mit acht Gebietskörperschaften bereits bestehenden Zweckvereinbarung anzuschließen.

Dies hat den Vorteil, dass die Angebote für Aufnahme, Erstversorgung, Bedarfsermittlung (Clearing) an zentraler Stelle weiterhin ausgelastet werden. Auch die Vormundschaft für diese Fälle liegt bis zur Zuweisung beim Jugendamt Trier. Das

Jugendamt Trier hat die betroffenen Arbeitsbereiche ASD, Vormundschaften, WJH entsprechend personell ausgestattet.

Für die Stadt Landau ergeben sich aus der Zweckvereinbarung keine Kosten, da das Schwerpunktjugendamt Fallkostenpauschalen des Landes erhält. Durch die Bündelung der Aufgaben ergeben sich in den Krisensituationen der Inobhutnahme von UMA zahlreiche Synergieeffekte.

Schlusszeichnung:

